

Bundessozialgericht
10 RV 597/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
1. April 1971

..... ,
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: ,

gegen

..... ,
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 16. März 1971 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	-Vorsitzender-	
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,	
Bundesrichter	Dr. B u r d e n s k i ,	
Bundessozialrichter	Dr. G ö p p e l	und
Bundessozialrichterin	V o l l n b e r g	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 10. Juli 1969 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Text der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger stellte im Februar 1965 den Antrag auf Gewährung einer Versorgungsrente wegen eines "Leberparenchymschadens (Cirrhose)". Die Versorgungsbehörde holte ein Gutachten und ein Ergänzungsgutachten von dem Facharzt für innere Krankheiten Dr. Herbst ein und lehnte den Antrag durch Bescheid vom 12. März 1967/Widerspruchsbescheid vom 7. August 1967 ab. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 25. Januar 1968 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 10. Juli 1969 zurückgewiesen und in den Entscheidungsgründen ua ausgeführt, die bei dem Kläger bestehende Leberzellschädigung könnte nur dann als Versorgungsleiden anerkannt werden, wenn sie auf die von dem Kläger angeschuldigte fieberhafte Erkrankung mit Gelbsucht im Oktober 1942 zurückzuführen wäre. Eine Gelbsuchterkrankung sei jedoch nicht nachgewiesen. In dem Soldbuch des Klägers sei eine entsprechende Eintragung nicht zu finden. Die Tatsache, daß der Kläger zwei bis drei Monate später in ein Luftwaffen-Erholungsheim geschickt worden sei, lasse Rückschlüsse auf eine durchgemachte Gelbsuchterkrankung nicht zu. Es falle auch auf, daß der Kläger seiner Gelbsucht erst Bedeutung beigemessen habe, nachdem sich viele Jahre nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft die ersten Lebererscheinungen gezeigt hätten. Gegen eine Gelbsuchterkrankung von maßgeblichem Krankheitswert spreche auch, daß der Kläger bei anderen Gelegenheiten keine Angaben über sie gemacht habe. In dem ärztlichen Entlassungsbericht aus der Kuranstalt Sanatorium Taubertal - Bad Mergentheim von 1963 finde sich zwar "1941 als Soldat Diphtherieverdacht, 1943 trockene Rippenfellentzündung" vermerkt, aber die durchaus wichtige Gelbsucht fehle. Auch der Entlassungsbericht vom 17. Januar 1964 enthalte zur Vorgeschichte keine Gelbsucht.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.



- 3 -

Dieses Urteil wurde dem Kläger am 19. August 1969 zugestellt, der dagegen mit Schriftsatz vom 16. September, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 18. September 1969, Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 10. Oktober, beim BSG eingegangen am 13. Oktober 1969, begründet hat.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Beklagten unter Abänderung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, als Schädigungsfolge "Leberzellschaden" anzuerkennen und dem Kläger nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 % eine Beschädigtenrente ab 1. Februar 1965 zu gewähren,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurückzuverweisen.

In seiner Revisionsbegründung, auf die Bezug genommen wird, trägt er vor, das Gericht habe seine Pflicht zur Sachaufklärung verletzt, indem es ganz offenbar seiner Urteilsfindung Unterlagen zugrunde gelegt habe, die nicht ihn, den Kläger, sondern eine andere Person mit gleichem Namen und Vornamen betreffen. Anlässlich einer stationären Behandlung, die in der Zeit vom 17. bis 19. August 1966 stattgefunden habe, sei er darauf aufmerksam geworden, daß dem Arzt falsche Papiere vorgelegen hätten, die einen anderen Patienten namens Kurt Sch... mit einer ganz anderen Krankheitsvorgeschichte betreffen. Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz habe er auf diese Verwechslung ausdrücklich hingewiesen. Gleichwohl habe das LSG im Tatbestand seines Urteils eine Kurbehandlung im Februar 1964 erwähnt, die bei ihm niemals stattgefunden habe, und in den Entscheidungsgründen einen Entlassungsbericht aus dem Jahre 1963 verwertet, der von ihm nicht vorliegen könne. Er sei allerdings häufig zur Kur ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

schickt worden; die meisten Kuraufenthalte hätten aber im Urteil des LSG überhaupt keine Berücksichtigung gefunden.

Für das weitere Vorbringen des Klägers wird auf seine Revisionsbegründung Bezug genommen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zu verwerfen.

Nach seiner Auffassung liegen die von dem Kläger gerügten Verfahrensmängel nicht vor. Wegen seines weiteren Vorbringens wird auf die Revisionserwiderung vom 26. November 1969 verwiesen.

Die Revision des Klägers ist frist- und formgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden (§§ 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat und eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht gerügt ist, ist die Revision nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (vgl. BSG 1, 150). Der Kläger rügt in seiner Revisionsbegründung in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung der Aufklärungspflicht, also des § 103 SGG. Seinem Vorbringen kann jedoch entnommen werden, daß er auch eine Verletzung des freien richterlichen Beweismäßigkeitsrechts, also eine Verletzung des § 128 SGG, rügen will. Zwar hat der Kläger in seiner Revisionsbegründung weder die Vorschrift des § 103 SGG noch die Vorschrift des § 128 SGG ausdrücklich bezeichnet (vgl. § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG 1, 227) genügt es jedoch, wenn aus dem substantiierten Vorbringen des Revisionsklägers ersichtlich ist, welche verfahrensrechtliche Norm als verletzt angesehen wird; das ist hier § 128 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind kostenpflichtig nach § 87a ff. UrwG geschützt.



- 5 -

Nach § 128 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es hat in seinem Urteil die Gründe anzugeben, die für seine Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Verfahrensfehler liegt insoweit dann vor, wenn das Gericht die Grenzen seines Rechts zur freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten hat (vgl. BSG 2, 236). Das ist ua auch dann der Fall, wenn das Gericht bei seiner Überzeugungsbildung Unterlagen verwertet, die gar nicht den Beteiligten betreffen, und infolgedessen zu nicht einwandfreien Schlußfolgerungen gelangt, die bei Nichtverwertung dieser Unterlagen möglicherweise vermieden worden wären. So liegt der Fall aber hier. Das LSG hat die Auffassung vertreten, daß eine Anerkennung des bei dem Kläger bestehenden Leberzellschadens als Versorgungsleiden nur dann in Betracht kommt, wenn eine Gelbsuchterkrankung während des Krieges nachgewiesen ist. Für seine weitere Auffassung, daß eine solche Gelbsuchterkrankung nicht nachweisbar ist, hat sich das LSG ua auf einen ärztlichen Entlassungsbericht aus der Kuranstalt "Sanatorium Taubertal - Bad Mergentheim 1963" gestützt, der als Vorerkrankung für 1941 "Diphtherieverdacht" und für 1943 "Trockene Rippenfellentzündung" vermerkt (vgl. Bl. 11 des Urteils). - Zur Vermeidung von weiteren Irrtümern soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der erwähnte Entlassungsbericht im Kopfteil zwar die Jahreszahl "1963" trägt, daß er sich aber auf einen Kuraufenthalt vom 29. Januar 1964 bis 26. Februar 1964 bezieht. Dieser Entlassungsbericht ist also identisch mit dem im Widerspruchsbescheid vom 7. August 1967 erwähnten Entlassungsbericht des Sanatoriums Taubertal vom Februar 1964, den auch das LSG im Tatbestand seines Urteils (vgl. Bl. 4) erwähnt hat. - Mit Recht rügt der Kläger, daß dieser Entlassungsbericht gar nicht ihn, sondern einen anderen Patienten mit gleichem Namen und Vornamen betrifft. Muß schon die Krankheitsvorgeschichte aus diesem Entlassungsbericht gegen die Identität des Klägers mit dem betroffenen Patienten zu Bedenken Anlaß geben, so wird

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

jeder Zweifel an der Verschiedenheit der Personen dadurch ausgeräumt, daß in dem Entlassungsbericht das Geburtsdatum des Patienten mit "27. 3. 1921 in Berlin" angegeben ist, während der Kläger am 30. Oktober 1904 geboren ist (vgl. Bl. 13 und Bl. 14 der bei den Versorgungsakten befindlichen Krankenpapiere). Darauf hätte das LSG um so mehr aufmerksam werden müssen, als der Kläger bereits in seinem Schriftsatz vom 23. November 1967 an das SG (vgl. Bl. 7 der SG-Akten) darauf hingewiesen hatte, daß "der dringende Verdacht bestehe, daß die angegriffenen Entscheidungen ... sich auf versorgungsärztliche Untersuchungsbefunde stützen, die ihn (den Kläger) überhaupt nicht betreffen, sondern einen Patienten gleichen Namens". Wenn das LSG in den Entscheidungsgründen einen den Kläger gar nicht betreffenden Entlassungsbericht verwertet und daraus Rückschlüsse zuungunsten des Klägers gezogen hat, so sind die entsprechenden Feststellungen - über die Nichterweislichkeit einer Gelbsuchterkrankung während des Krieges - verfahrensrechtlich fehlerhaft zustande gekommen, indem es einer Urkunde etwas entnommen hat, was diese nicht enthält. Insoweit handelt es sich auch nicht nur um eine unbedeutende, die Entscheidung nicht tragende Hilfserwägung, sondern das LSG hat der Nichterweislichkeit der Gelbsuchterkrankung ersichtlich entscheidende Bedeutung beigemessen und die - fehlerhafte - Feststellung über die Nichterweislichkeit dieser Erkrankung ausdrücklich zur Begründung dafür verwandt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Leberzellschädigung des Klägers und dem Wehrdienst nicht besteht. Die Rüge einer Verletzung des § 128 SGG greift somit durch. Die Revision ist aus diesem Grunde statthaft. Bei dieser Rechtslage kommt es nicht mehr darauf an, ob auch die übrigen, von dem Kläger gerügten Verfahrensmängel durchgreifen (ständige Rechtsprechung des BSG; vgl. BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122). Das angefochtene Urteil beruht auch auf dem gerügten Verfahrensmangel, weil das LSG möglicherweise anders entschieden hätte, wenn es



- 7 -

den - falschen - Entlassungsbericht nicht verwertet hätte. In der Sache selbst konnte der Senat nicht entscheiden, weil es infolge der durchgreifenden Rüge des Klägers an einer verfahrensrechtlich einwandfreien Feststellung über das Vorliegen einer Gelbsuchterkrankung während des Krieges fehlt. Dadurch kann auch das Gesamtergebnis des Verfahrens beeinflußt sein. Die Sache war daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Dabei wird das LSG auch zu erwägen haben, ob nicht ein weiteres fachärztliches Gutachten einzuholen ist, da das einzige vorliegende Gutachten von Dr. H. möglicherweise auch durch den falschen Entlassungsbericht beeinflußt sein könnte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)